

Sicherheitsprogramm I

zum Antrag auf Benennung als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“
gemäß Anhang der VO (EU) 2015/1998 Kap. 9 am Flughafen München



Datum:

1. Angaben zum Unternehmen /zum FMG-Bereich

1.1 Anschrift

Vollständiger Name des Unternehmens / des FMG-Bereichs

.....

Geschäftsadresse: {Straße/Nr./Postleitzahl/Ort}

.....

.....

1.2 Betriebsstandorte in Bezug auf Flughafenlieferungen [mit Ansprechpartnern/Erreichbarkeit]

.....

.....

.....

.....

.....

1.3 Person, die für die Sicherheit im Unternehmen / im FMG-Bereich zuständig ist [Sicherheitsbeauftragter für die Luftsicherheit gem. Nr. 9.1.4.1.a Anhang der VO (EU) 2015/1998]:

Name:

Telefonnummer [immer erreichbar]:

E-Mail:

1.4 Unterschriftenberechtigte im Unternehmen / im FMG-Bereich [FK1 / stellv. FK2]:

Name, Vorname und Funktion:

Name, Vorname und Funktion:

Sicherheitsprogramm I

zum Antrag auf Benennung als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“
gemäß Anhang der VO (EU) 2015/1998 Kap. 9 am Flughafen München



2. Tätigkeitsbereich des „bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen“

2.1 Beschreibung der geschäftlichen Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Flughafenlieferungen

.....

.....

.....

2.2 Liste der Adressaten [Warenempfänger], die im Sicherheitsbereich des Flughafens beliefert werden:

Sollten die vorgegebenen Felder nicht ausreichen, hängen Sie die zusätzlichen Warenempfänger bitte als separate Anlage an.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

2.3 Art der Flughafenlieferungen [Welche Waren werden in den Sicherheitsbereich des Flughafens eingebracht?]:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

2.4 Reguläre Geschäftszeiten:

.....

2.5 Betriebszeiten, zu denen Flughafenlieferungen verarbeitet werden:

.....

Sicherheitsprogramm I

zum Antrag auf Benennung als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“
gemäß Anhang der VO (EU) 2015/1998 Kap. 9 am Flughafen München



3. Einstellungsvoraussetzungen

In diesem Kapitel ist das Einstellungsverfahren von Personal unter Berücksichtigung der Nummer 11.1. des Anhangs der VO (EU) 2015/1998, § 7 LuftSiG sowie der LuftSiZÜV darzustellen.

3.1 Sicherheitsbeauftragter:

- ☐ Der **Sicherheitsbeauftragte** weist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG mit positivem Ergebnis vor.

3.2 Mitarbeiter mit Sicherheitsaufgaben:

- ☐ Personen, die **Sicherheitskontrollen für Flughafenlieferungen** gem. Ziff. 9.1.4 durchführen, weisen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG mit positivem Ergebnis vor.

3.3 Mitarbeiter mit Zugang zu Flughafenlieferungen (insbesondere Fahrer):

- ☐ Personen, die **Zugang zu Flughafenlieferungen** haben, weisen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG mit positivem Ergebnis vor.

Personen, die über eine Zutrittsberechtigung zum Sicherheitsbereich verfügen, haben bereits eine Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZUP) durchlaufen. Die ZUP wird durchgeführt, bevor die betreffende Person an Sicherheitsschulungen teilnimmt, die den Zugang zu öffentlich nicht zugänglichen Informationen umfassen. Die ZUP wird in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren wiederholt.

4. Schulungen

In diesem Kapitel ist zu bestätigen, dass die jeweiligen Personalgruppen ihren Tätigkeiten im Umgang mit Flughafenlieferungen entsprechend geschult wurden.

4.1 „Sicherheitsbeauftragter“

- ☐ Der „Sicherheitsbeauftragte“ wurde gemäß Nummer 11.2.5 des Anhangs der VO (EU) 2015/1998 geschult (Nachweis ist dem Antrag beizufügen!)

4.2 Mitarbeiter mit Sicherheitsaufgaben

- ☐ Alle Mitarbeiter, die Sicherheitskontrollen an Flughafenlieferungen durchführen, wurden gemäß Nummer 11.2.3.10 des Anhangs der VO (EU) 2015/1998 geschult.

4.3 Mitarbeiter mit Zugang zu Flughafenlieferungen

- ☐ Alle Mitarbeiter, die Zugang zu Flughafenlieferungen erlangen können, wurden mindestens gemäß Nummer 11.2.7 des Anhangs der VO (EU) 2015/1998 (Schulung des allgemeinen Sicherheitsbewusstseins) oder höherwertig geschult.

Sämtliche Schulungsbescheinigungen sind durch den Antragsteller aufzubewahren und der Flughafen München GmbH oder der zuständigen Luftsicherheitsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die fristgerechten Fortbildungen (i.d.R. alle 5 Jahre) sind sicherzustellen.

Sicherheitsprogramm I

zum Antrag auf Benennung als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“
gemäß Anhang der VO (EU) 2015/1998 Kap. 9 am Flughafen München



5. Sicherheitsmaßnahmen

5.1 Kontrollprozess

Eine Anforderung an „bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen“ ist, zu gewährleisten, dass Flughafenlieferungen vor Einbringung in den Sicherheitsbereich des Flughafens einer Sicherheitskontrolle unterzogen wurden, die unter der Verantwortung des bekannten Lieferanten selbst durchzuführen ist (gem. Ziff. 9.1.4 des Anhangs der VO (EU) 2015/1998). Durch folgende Maßnahmen wird hinreichend gewährleistet, dass in den Flughafenlieferungen keine verbotenen Gegenstände gem. Anlage 1-A der VO (EU) 2015/1998 verborgen sind (Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich):

- ☐ Flughafenlieferungen werden bei der Warenannahme kontrolliert.
- ☐ Die Kontrolle der Waren erfolgt erst bei der Zusammenstellung der Lieferung, wenn feststeht, dass diese für die Sicherheitsbereiche des Flughafens bestimmt ist.
- ☐ Die Lieferungen werden bereits im gesicherten Zustand aus dem Sicherheitsbereich eines [anderen] Flughafens gem. Nr. 9.1.1.2 der VO (EU) 2015/1998 übernommen und weitertransportiert (unter Punkt 1.2. aufführen).
- ☐ Die Lieferungen werden von einem anderen bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen übernommen und weitertransportiert (unter Punkt 1.2. aufführen).

5.2 Art der Kontrolle

Folgende Kontrollmittel oder -verfahren werden angewendet, damit nach vernünftigem Ermessen gewährleistet ist, dass in den Flughafenlieferungen keine verbotenen Gegenstände versteckt sind:

- ☐ Physische Kontrolle (z.B. Durchsuchung von Hand / Kommissionierung)

Fälle, in denen die physische Kontrolle angewendet wird:

.....

Vorgehensweise bei der physischen Kontrolle:

.....

.....

- ☐ Sonstige Kontrollmittel (z.B. Röntgenkontrolle)

Art der Kontrolle

Fälle, in denen diese Kontrollmittel angewendet werden:

.....

5.3 Verhinderung des unbefugten Zugangs zum Betriebsgelände und zu Flughafenlieferungen

Unbefugter Zugang zu Bereichen des Betriebsgeländes, in denen sich Flughafenlieferungen befinden, wird durch nachfolgende Maßnahmen verhindert [Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich]:

- ☐ Flughafenlieferungen werden erst unmittelbar vor Verlassen des Betriebsgeländes bestimmt, es findet somit keine Lagerung von Flughafenlieferungen statt.

Hinweis: Das Betriebsgelände ist dennoch vor unbefugtem Zugang zu schützen. Die angewandten Maßnahmen sind im Folgenden anzugeben.

- ☐ Diese Bereiche sind eindeutig gekennzeichnet. Unbefugten ist das Betreten untersagt.
- ☐ Alle Zugänge zu diesen Bereichen sind außerhalb der Betriebszeiten verschlossen.
- ☐ Diese Bereiche sind eingezäunt oder anderweitig baulich-technisch gegen unbefugtes Betreten gesichert.
- ☐ Der Zugang zu diesen Bereichen und/oder den kontrollierten Lieferungen wird personell oder technisch überwacht.

Wie wird die Regelung hinsichtlich Mitnahmeberechtigungen und dem Zugang betriebsfremder Personen wie Besuchern oder Mitarbeitern von Fremdfirmen [Reinigungs-, Versorgungs- und Instandhaltungskräfte sowie Handwerkern] dargestellt?

.....

.....

5.4 Sicherungsmaßnahmen beim Transport

Während des Transports müssen Flughafenlieferungen zu jeder Zeit gegen unbefugten Zugriff gesichert sein. Sie werden geschützt, indem [Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich]

- ☐ sie durch den Fahrer ununterbrochen beaufsichtigt werden.
- ☐ sie in einem abgeschlossenen Fahrzeug / Transportbehältnis transportiert und damit vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.
- ☐ sie mit manipulationssicheren Siegeln versehen werden [Verfahrensbeschreibung erforderlich].
- ☐ sonstige Sicherungsmaßnahmen getroffen werden [bitte nachfolgend erläutern]:

.....

.....

Sicherheitsprogramm I

zum Antrag auf Benennung als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“
gemäß Anhang der VO (EU) 2015/1998 Kap. 9 am Flughafen München



5.5 Notfallmaßnahmen

Es wird sichergestellt, dass im Falle von Sicherheitsverstößen und verdächtigen Umständen, die in Bezug auf Flughafenlieferungen relevant sein können, die Flughafen München GmbH unverzüglich informiert wird. Die Telefonnummer der rund um die Uhr erreichbaren Einsatzleitstelle Konzernsicherheit der Flughafen München GmbH

+ 49 [0] 89 - 975 113

muss sämtlichen Personen im Unternehmen, die mit Flughafenlieferungen umgehen bzw. Zugang zu diesen haben, zugänglich sein.

6. Qualitätssicherung

Im Rahmen der Benennung als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“ ist gemäß Artikel 14 der VO (EG) 300/2008 die Einhaltung der Maßnahmen in diesem Sicherheitsprogramm zu überprüfen. Regelmäßige Verfahren zur Qualitätssicherung sowie Korrekturmaßnahmen sind durch den bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen zu dokumentieren und auf Verlangen dem Flughafenbetreiber und der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen.

Wie wird die Qualitätssicherung der umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen dargestellt?

.....

.....

.....

.....

7. Fremdunternehmen für die Beförderung von Flughafenlieferungen

Der „bekannte Lieferant von Flughafenlieferungen“ hat jederzeit sicherzustellen und zu überprüfen, dass die in seinem Namen tätigen Fremdunternehmen die Anforderungen an die Luftsicherheit erfüllen. Falls Subunternehmer für den Transport von Flughafenlieferungen eingesetzt werden, sind alle Mitarbeiter in der „Liste der Personen, die Lieferungen in die Sicherheitsbereiche durchführen“ aufzuführen.

Wie werden die Anforderungen an die Luftsicherheit bei Fremdunternehmen überprüft? [Dokumentation / Auditierung / Nachweisführung]

.....

.....

.....

Sicherheitsprogramm I

zum Antrag auf Benennung als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“
gemäß Anhang der VO (EU) 2015/1998 Kap. 9 am Flughafen München



8. Cybersicherheitsmaßnahmen

Der bekannte Lieferant von Flughafenlieferungen stellt sicher, dass die für Zivilluftfahrtzwecke genutzten kritische informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten ermittelt und vor Cyberangriffen geschützt werden (vgl. Kapitel 1.7 des Anhangs der VO (EU) 2015/1998 und Anlage I zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm). Kritische informations- und kommunikationstechnische Systeme und Daten sind alle Systeme und Daten, welche bei Verlust ihrer Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit das Sicherheitsniveau der Zivilluftfahrt absenken können.

8.1 Ermittlung kritischer informations- und kommunikationstechnischer Systeme und Daten

- ☐ Es wurden keine kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme ermittelt, die das Sicherheitsniveau der Zivilluftfahrt absenken können.
- ☐ Es wurden kritische informations- und kommunikationstechnische Systeme und Daten ermittelt, die das Sicherheitsniveau der Zivilluftfahrt absenken können **(bitte zusätzlich das „Sicherheitsprogramm II – Cyber Security“ ausfüllen)**.

„Wir erklären, dass alle relevanten Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Einhaltung des Sicherheitsprogramms erstellt werden, aufbewahrt und dem Flughafenbetreiber sowie der zuständigen Luftsicherheitsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.“

Darüber hinaus bestätigen wir mit unserer Unterschrift die Richtigkeit oben stehender Angaben und übernehmen für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen die volle Verantwortung:“

Durch den **Unterschriftenberechtigten** des Unternehmens / des FMG-Bereichs [FK1 / stellv. FK2]
auszufüllen:

[Bei Vertretung durch eine andere Person: Vollmachtsurkunde über Bevollmächtigung durch den gesetzlichen Vertreter beifügen]

.....
Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, eigenhändige Namensunterschrift

Durch den **Sicherheitsbeauftragten** des Unternehmens / des FMG-Bereichs auszufüllen:

.....
Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, eigenhändige Namensunterschrift